

Die Aufgaben der Presse im neuen Reich.

Eine Kundgebung des Präsidenten der Reichspressekammer.

Berlin, 13. Dezember. Vor Vertretern der Presse, Verlegern und Schriftleitern machte der Präsident der Reichspressekammer, Verlagsdirektor Mann, am Mittwochmorgen bedeutungsvolle Ausführungen über Wesen und Aufgaben der Presse.

Ich betrachte es als meine besondere Aufgabe, so führte der Präsident der Reichspressekammer u. a. aus, aus dieser Zeit noch rein äußerlichen Zusammenfassung zunächst das Gefühl und schließlich das klare Bewußtsein einer innerlichen Verbundenheit empormachen zu lassen.

Die Presse — berufen zum hingebungsvollen, stets opferbereiten Dienst für die Volksgemeinschaft — fordert von jedem, der zu ihrer Gestaltung mit berufen ist, strenge Erfüllung auch der kleinsten Pflicht und höchstes Verantwortungsbewußtsein.

Das gemeinsame innere Erleben wird die in der Presse Schaffenden zu einem festen Block zusammenschweißen, aus dem alle Schlacke und alles Unreife durch den harten Hammer Schlag der Pflicht herausgehämmert wird. Erst wenn sich diese Umwandlung im Denken, Fühlen und Trachten jedes einzelnen vollzogen hat, ist die deutsche Presse auf das Ergebnis eines einheitlichen Willens aller an ihrer Gestaltung Mitwirkenden das Instrument, das der heutige Staat braucht.

Es ist festzustellen, daß von einem wesentlichen Teil der deutschen Presse die neue Aufgabe, die aus der nationalsozialistischen Revolution heraus erwachsen ist, noch gar nicht klar erkannt, geschweige denn erfüllt worden ist. Diese neue Aufgabe kann jedoch unmöglich darin erblickt werden, daß sich die Mehrzahl der deutschen Zeitungen bemühen soll, ihren Inhalt mehr oder weniger nach einem Schema, auf denselben Ton abzustimmen und damit gleichförmig zu werden. Diese Gleichförmigkeit ist nicht das Ergebnis von Regierungsmahnungen und entspricht nicht dem Willen der Führung der Nation. Sie hat ihre Ursache vielmehr in einer sich aus der Vergangenheit erklärenden inneren Fremdheit vieler in der Presse geistig Schaffenden mit dem nationalsozialistischen Gedankengut.

Neue Grundzüge für die Zeitungswerbung.

Berlin, 13. Dezember. Der Präsident der Reichspressekammer, Mann, hat auf Grund der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 folgendes bestimmt:

1. Zeitungen und Zeitschriften, die nicht schon vor dem 14. Dezember 1933 erschienen sind, dürfen bis zum 31. März 1934 nicht gegründet werden.

2. Eine Verpflichtung zum Bezug bestimmter Zeitungen ist nicht zulässig, insbesondere nicht durch Anordnungen oder Befehle; ebensowenig darf eine Kontrolle über den Bezug von Zeitungen ausgeübt werden.

Anordnungen und Verfügungen sowie Kontrollmaßnahmen behördlicher Stellen für den Bereich des inneren Dienstbetriebes bleiben hiervon unberührt. Soweit Dienststellen für den Bereich des inneren Dienstbetriebes derartige Anordnungen treffen wollen, bedürfen sie der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Reichspressekammer. Das Recht von Organisationen, für den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften empfehlend einzutreten, bleibt durch diese Anordnung unberührt.

3. Die Lieferung von Zeitschriften einer Organisation darf weder durch Ausübung des Organisationszwanges, noch unter irgendwie gearteter Mitwirkung der Organisation und ihrer Einrichtung erfolgen.

4. Verlegern und Verlagen von Zeitschriften und Zeitungen ist der Abschluß von Verträgen, Vereinbarungen und Abreden sowie jede sonstige Maßnahme verboten, die eine ausschließliche Veröffentlichungsbeziehung für Bekanntmachungen und Nachrichten von Organisationen, Verbänden und Vereinen bezwecken oder bewirken. Diesem Verbot zuwiderlaufende Verträge usw. sind sofort aufzuheben.

Hieron unberührt bleiben sachungsmäßige Vorschriften über die Veröffentlichung der zur Wahrung von Formen und Fristen ergebenden Bekanntmachungen. Das gleiche gilt für Anordnungen der NSDAP und ihrer Nebenorganisationen über die Veröffentlichung parteiamtlicher Bekanntmachungen.

5. Der Werbung von Bezirchern für Zeitungen durch Werber, die damit betraut sind, nach Listen oder Bezirksverzeichnissen oder von Haus zu Haus Bezugsbestellungen zu sammeln, ist für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1934 verboten.

6. Eine Abänderung der in dieser Anordnung vorgesehenen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

7. Der Verein Deutscher Zeitungswerber und der Reichsverband Deutscher Zeitschriftenverleger werden als die zuständigen Fachverbände mit der Durchführung der Anordnungen beauftragt.

Der Anklagevertreter im Lubbe-Prozess.

Der Reichsanwalt hält van der Lubbe der Brandstiftung in vier Fällen und des Hochverrats für überführt.

Leipzig, 14. Dez. Landgerichtsdirektor Parisius machte gestern im Reichstagsbrandprozess längere Ausführungen, die darauf hinausliefen, daß van der Lubbe sowohl der Brandstiftung in vier Fällen als auch des Hochverrats für überführt zu gelten habe. Er beendete seine Ausführungen wörtlich: „Van der Lubbe ist in vollem Umfang im Sinne der Anklage für schuldig zu befinden und die Strafe ist festzusetzen, die allein nach dem Gesetz zulässig ist, die allein auch der ungeheuren Schwere des Verbrechens gerecht wird. Landgerichtsdirektor Parisius hat den eigentlichen Strafantrag damit noch nicht gestellt. Dies bleibt den Ausführungen des Oberreichsanwalts überlassen, der sich heute Donnerstag äußern wird.“

In der Nachmittagsitzung gab der zweite Anklagevertreter, Landgerichtsdirektor Parisius, eine ausführliche Schilderung des Lebensweges des Angeklagten van der Lubbe. Er verneint die Frage, ob der Angeklagte seine Wanderungen nur unternommen habe, um die Welt kennenzulernen. Man müsse vielmehr annehmen, daß seine zahlreichen Fahrten dem Zwecke dienten, die politischen Verhältnisse in den anderen Ländern zu studieren. Auch im Februar 1933 habe er sich nach Deutschland begeben, um an den politischen Ereignissen teilzunehmen.

Lubbe wird nach der Anklage nicht nur beschuldigt, die Brandstiftungen ausgeführt zu haben, sondern ihm wird weiter vorgeworfen, sich des Hochverrats schuldig gemacht zu haben. Damit kommen wir zu den Beweggründen des Angeklagten van der Lubbe bei der Brandstiftung. Reichsanwalt Parisius verweist hierbei auf die Ausführungen des Oberreichsanwaltes und kommt zu dem Ergebnis,

daß sich van der Lubbe des fortgesetzten Hochverrats im Sinne des § 81 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht habe.

Reichsanwalt Parisius schließt sein mehr als fünfstündiges Plädoyer mit folgenden Ausführungen:

Wenn damals im Februar die Pläne van der Lubbes gelungen wären und das beabsichtigte Fanal für die Erhebung der revolutionären Arbeiterkassette sich ausgewirkt hätte, der von der kommunistischen Partei seit langem vorbereitete gewalttätige Aufstand erfolgt wäre, dann wäre das Chaos über Deutschland hereingebrochen. Daß es nicht dazu gekommen ist, ist einzig und allein dem kraftvollen und energiegelassen Eingreifen der nationalsozialistischen Regierung zu verdanken. Dank diesem festen Zugriff des Staates liegt jetzt der Kommunismus in Deutschland zerschmettert am Boden. Wir wollen hoffen, daß er sich von dieser Niederlage nie wieder erheben wird.

Nun hat aber die Stunde der Abrechnung geschlagen, und, meine hohen Herren Richter, Ihnen dürfte es nicht schwerfallen,

den Angeklagten van der Lubbe in vollem Umfang im Sinne der Anklage für schuldig zu befinden und diejenige Strafe gegen ihn festzusetzen, die allein nach dem Gesetz zulässig ist, die aber andererseits auch allein der ungeheuren Schwere seines Verbrechens gerecht wird.

Die Verhandlung wird am Donnerstag um 10 Uhr fortgesetzt.

Der Oberreichsanwalt über die Mitschuld Torglers. Auch die Bulgaren schwer belastet.

Leipzig, 14. Dezember. Die Anklagebehörde des Reiches wird heute aus dem Verbrechen der Reichstagsbrandstiftung und den übrigen hochverräterischen Taten der kommunistischen Partei Deutschlands in Gestalt der Strafanträge vor aller Welt die Schlussfolgerungen ziehen.

Oberreichsanwalt Werner erhält gleich zu Beginn der Verhandlungen das Wort zur weiteren Begründung der Anklage. Er erklärt, unterhalten zu wollen, ob die Annahme der Anklage zutrifft, daß die Mittäter van der Lubbe die Angeklagten Torgler, Dimitroff, Popoff und Taneff gewesen seien. Personen, so hebt er hervor, die

unmittelbar Kenntnis davon erhalten haben, daß diese vier Angeklagten bei der Tat zugegen waren, sind nicht vorhanden. Van der Lubbe ist am Tatort festgenommen worden, die übrigen hat man dort nicht gesehen. Ihre Schuld kann deshalb nur nachgewiesen werden, durch Umstände, die darauf hindeuten, daß sie mit der Tat in Verbindung stehen müssen.

Zu wessen Nutzen, so muß man nach einem alten kriminalistischen Grundsatze fragen, die begangen worden ist, d. h. wem sollte sie zugute kommen? Entscheidend ist nicht, was für den Täter schließlich und endlich bei der Tat herausgekommen ist, sondern was er erreichen konnte und wollte. Natürlich kamen bei dem politischen Charakter des Deliktes nicht private, sondern politische Vorteile in Betracht. Da die Angeklagten alle Kommunisten sind, wird die Frage so zu stellen sein:

„Hatte die kommunistische Partei ein Interesse an der Tat und konnte sie nach verständigen Erwägungen unter Berücksichtigung der damaligen politischen Lage einen Vorteil für sich und ihre Ziele erwarten? Diese Frage, so ruft der Oberreichsanwalt aus, ist meines Erachtens unbedingt zu bejahen.“

Neben der Frage „Zu wessen Nutzen“ kommt der zweite juristische Grundsatze in Betracht, daß man sich frage: Wer ist zur Zeit der Tat oder kurz vor oder kurz nachher am Tatort gewesen? Damit kommen wir auf die Abgeordneten Torgler und Koenen, von denen Koenen flüchtig ist und nur aus diesem Grunde nicht mit auf der Anklagebank sitzt.

In Ausführung über die Mitschuld des Angeklagten Torgler an der Inbrandsetzung des Reichstagsgebäudes, erklärte der Oberreichsanwalt: Durchschlagend aber gegen Torgler ist auszuführen: Er ist nicht nur kurz vor der Tat am Tatort gewesen, sondern er ist auch kurz vor der Tat mit dem Täter selbst gesehen worden.

Zu den vorgetragenen Beweismomenten kommt noch ein weiteres, nämlich die Aussage des Zeugen Grothe. Dieser Zeuge hat verhältnismäßig spät im Verlaufe des Verfahrens Befundungen gemacht, die geeignet sind, Popoff und Torgler aufs schwerste zu belasten.

Todesstrafe gegen van der Lubbe und Torgler beantragt.

Leipzig, 14. Dezember. Im Reichstagsbrandstiftungsprozess beantragte der Oberreichsanwalt gegen den Hauptangeklagten van der Lubbe die Todesstrafe wegen des fortgesetzten Verbrechens des Hochverrats in Tateinheit mit dem dreifachen Verbrechen schwerer Brandstiftung und wegen des Versuches der einfachen Brandstiftung. Außerdem beantragte der Oberreichsanwalt Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebensdauer.

Der gleiche Antrag richtet sich gegen Torgler, der ebenfalls unter den gleichen Umständen zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt werden soll.

Die drei Bulgaren Dimitroff, Popoff und Taneff sollen von der Anklage des fortgesetzten Hochverrats in Tateinheit mit Brandstiftung aus Mangel an Beweisen freigesprochen werden.

Die Nachmittagsitzung des Reichstagsbrandstiftungsprozesses beginnt mit einer scharfen Zurechtweisung des Angeklagten Dimitroff durch den Vorsitzenden, weil Dimitroff während der Ausführung des Oberreichsanwaltes wiederholt gelächelt hat.

Der Oberreichsanwalt fährt dann in seinem Plädoyer fort und wendet sich nunmehr den drei bulgarischen

Angeklagten zu. Er bezeichnet die Angabe Dimitroffs, er habe sich als bulgarischer Emigrant in Deutschland nur mit bulgarischen Angelegenheiten befaßt, als sehr wenig wahrscheinlich. Ein bestimmter Nachweis jedoch, daß Dimitroff in Deutschland andere Dinge getrieben habe, sei im allgemeinen nicht möglich gewesen, ebenfalls stehe aber fest, daß Dimitroff mit einem Führer der deutschen Kommunisten in Verkehr getreten habe. Dimitroff sowie Popoff hätten in der Voruntersuchung alles getan, um die Untersuchungsbehörden irrezuführen. Der Oberreichsanwalt unterstrich mit besonderem Nachdruck, daß keiner der drei Bulgaren einen plausiblen Grund dafür habe angeben können, daß sie gerade in Deutschland Aufenthalt genommen haben. Alle drei hätten sich gerade in einer Zeit in Deutschland eingefunden, in der von den deutschen Kommunisten ein bewaffneter Aufstand vorbereitet wurde. Ihre Behauptung, daß sie sich für deutsche politische Verhältnisse nicht interessiert hätten, sei vollkommen ungläubhaft. Für eine Beteiligung des Popoff am Reichstagsbrand seien zwei Momente von besonderer Bedeutung. Er sei am Nachmittag des Brandes in Begleitung des Angeklagten Torgler im Reichstag gesehen worden, und der Zeuge Frey habe mit Bestimmtheit behauptet, Popoff wiederzuerkennen. Ferner habe der Zeuge Grothe Popoff belastet. Popoff sollte derjenige sein, dem die Tische mit dem Brandmaterial am Reichstag übergeben worden ist. In gewissem Grade sei, sagt der Oberreichsanwalt, die Aussage Grothes durch andere Zeugen erhärtet worden; im übrigen aber bestehe kein Grund, an Grothes Glaubwürdigkeit zu zweifeln. Grothe habe den Popoff auch in der roten Hilfe gesehen. Gegenüber anderslautenden Zeugenaussagen müsse man bedenken, daß die rote Hilfe nach dem gleichen Prinzip arbeitete, wie die KPD, und daß ihre Mitglieder ebenfalls geneigt seien, Angaben zu machen, die geeignet seien, Kommunisten aus der Gefahr einer Strafverfolgung zu retten.

Die Bräde, fuhr der Oberreichsanwalt fort, die vom Reichstagsbrand zu den angeklagten Bulgaren führte, sei die Aussage des Kellners Helmer vom Banerhof, die allerdings durch andere Zeugenaussagen bis zu einem nicht unerheblichen Grade als zweifelhaft zu bezeichnen sei. Man werde demnach der Aussage Helmers mit einer gewissen Skepsis gegenüberzutreten müssen und auf sie kein ausschlaggebendes Gewicht legen dürfen.

Der Oberreichsanwalt erklärt zum Schluß, es bestehe ein erheblicher Verdacht, daß die drei angeklagten Bulgaren unerlaubte Dinge in Deutschland getrieben haben, die mit der Vorbereitung einer deutschen Revolution im Zusammenhang stehen. Daß sie aber gerade mit dem Reichstagsbrand in Beziehung stehen, sei nicht mit Bestimmtheit zu erweisen, obwohl ein starker Verdacht nach dieser Richtung bestehen bleibt.

Oberreichsanwalt Dr. Werner stellt sodann die oben gemeldeten Strafanträge.

Ruhige Aufnahme der Strafanträge.

Der Angeklagte van der Lubbe bleibt, während der Oberreichsanwalt die Todesstrafe für ihn beantragt, vollkommen unberührt von dem, was um ihn vorgeht, in seiner gewohnten, tief zusammengeknüpften Stellung sitzen. Auch Torgler zeigt nicht die geringste Bewegung. Ebenso bleiben die bulgarischen Angeklagten vollständig ruhig. Selbst Dimitroff unterläßt beim Antrag auf Freisprechung seine Zwischenbemerkungen.

Der Wortlaut der Strafanträge.

Die Strafanträge, die der Oberreichsanwalt am Schluß seines Plädoyers stellte, haben folgenden Wortlaut:

Ich beantrage erstens, den Angeklagten van der Lubbe schuldig zu sprechen eines fortgesetzten Verbrechens des Hochverrats nach Paragraph 81 Nr. 2 und 82 des Strafgesetzbuches in Tateinheit mit drei Verbrechen der schweren Brandstiftung nach Paragraph 366 Nr. 3 und Paragraph 307 Nr. 2 des Strafgesetzbuches und eines Versuches der einfachen Brandstiftung nach Paragraph 306 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 in Verbindung mit dem Gesetz über die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe vom 29. März 1933, ihn zur Strafe des Todes zu verurteilen. Zugleich beantrage ich, dem Angeklagten van der Lubbe die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit abzurufen.

Ich beantrage zweitens, den Angeklagten Torgler schuldig zu sprechen eines fortgesetzten Verbrechens des Hochverrats nach Paragraph 81 Nr. 2 und 82 des Strafgesetzbuches in Tateinheit mit einem Verbrechen der schweren Brandstiftung nach Paragraph 366 Nr. 3 und 307 Nr. 2 des Strafgesetzbuches und in Anwendung der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar in Verbindung mit dem Gesetz über die Verhängung der Todesstrafe vom 29. März zum Tode zu verurteilen. Zugleich beantrage ich, ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit abzurufen. Ferner beantrage ich, den Angeklagten van der Lubbe und Torgler die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, soweit sie nicht durch die Verfolgung der Angeklagten Dimitroff, Popoff und Taneff entstanden sind.

Schließlich beantrage ich, die Angeklagten Dimitroff, Taneff und Popoff von der Anklage des fortgesetzten Hochverrats in Tateinheit mit einem Verbrechen der schweren Brandstiftung mangels ausreichender Beweise freizusprechen. Die durch ihre Verfolgung entstandenen ausfallbaren Kosten beantrage ich, der Staatskasse aufzuerlegen.

Der Verteidiger der Bulgaren spricht.

Nach der Pause beginnt Rechtsanwalt Dr. Teichert sein Plädoyer für die drei bulgarischen Angeklagten. Der Alibi Beweis für Popoff und Taneff sei zwar nicht schlüssig, aber die Beweisaufnahme habe doch die Angaben der beiden über ihren Aufenthalt am Brandtage gestützt und jedenfalls nichts für ihre Schuld ergeben. Von Dimitroff stehe ja fest, daß er am Brandtage nicht in Berlin war. Der Angelpunkt der ganzen Anklage gegen die Bulgaren, die Aussage des Zeugen Helmer, enthalte eine ganze Reihe von Irrtümern. Der Verteidiger sucht dann diese im einzelnen nachzuweisen. Dr. Teichert spricht hierauf in ausführlicher Weise die Aussagen der zahlreichen anderen Zeugen, soweit deren Befundungen die drei Bulgaren betreffen. Insbesondere wendet sich Dr. Teichert gegen die Aussage des Zeugen Grothe, dem er vorwirft, seine Befundungen frei erfunden zu haben.

Um 7.45 Uhr abends wird die Sitzung geschlossen. Am Freitagvormittag will Dr. Teichert sein Plädoyer fortsetzen.

Zu Beginn der heutigen Verhandlung erklärte Rechtsanwalt Dr. Sad, er möchte erst am Sonnabend seinen Schlussvortrag halten, denn er fühle sich heute körperlich und geistig nicht in der Lage, gegenüber den Anträgen des Oberreichsanwaltes mit genügendem Nachdruck aufzutreten zu können.

fönnen.
entsprech
Dann
um seine
geklagten
Dr.
aus dem
Innebezo
Käm p
nur geme
herauszu
raten zu
ländische
Popoff
Kämpf
Re
nicht
für die
stehender
selbst me
des Ober
Klage
der Ankl
des dabu
Es
Dan
des Reich
des Reich
geworden
im Reich
pflicht
verlässl
lichen A
Prozesse
der Lubbe
Munde id
Urteil b
Die
der Bran
Partei, i
Das deu
dafür, d
hat. Für
Arbeiter
Staate
Im
Rechtssar
Verteidig
„Ni
der Frag
Küstung
keinesfal
diese Wei
lein Gef
Schm
Pop
ein aus
fahrens
ionenzug
Signal
Zuges m
Nieder h
14 Jahre
Schul
Traus
Mo
wid, ist
rlichem
schen Ang
werden
lichten
Zeh
Po
Wom
6)
Studie
Harric
war d
Hüster
gedr
drei
n. Co
Ach,
mich
Z
Laute
stücht
logar
mit d
bandel
Mac
und fi
getom
Wäre
darin
A
leuchte
kande
Moder
vieler
ungehe
erwol
18
Rede
gleich
sein
Ruchen
A
Inter
Östni